

DIE KOMPETENZEN DER HOCHSCHULRÄTE BEI DER HOCHSCHULLEITUNGSWAHL

EINE SYSTEMATISIERENDE ÜBERSICHT

Ulrich Müller | 19. September 2023 | Forum Hochschulräte | Berlin

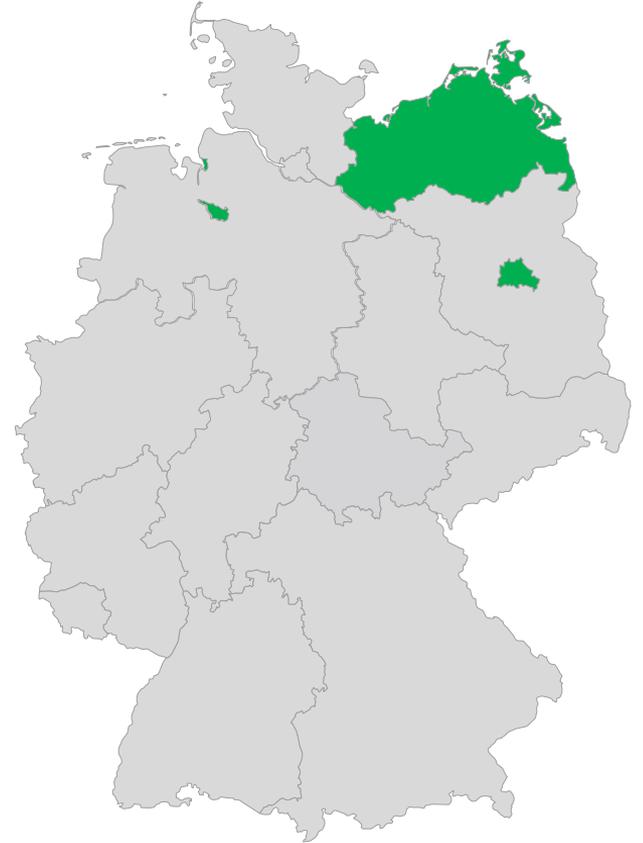


KOMPLEXITÄTSREDUKTION

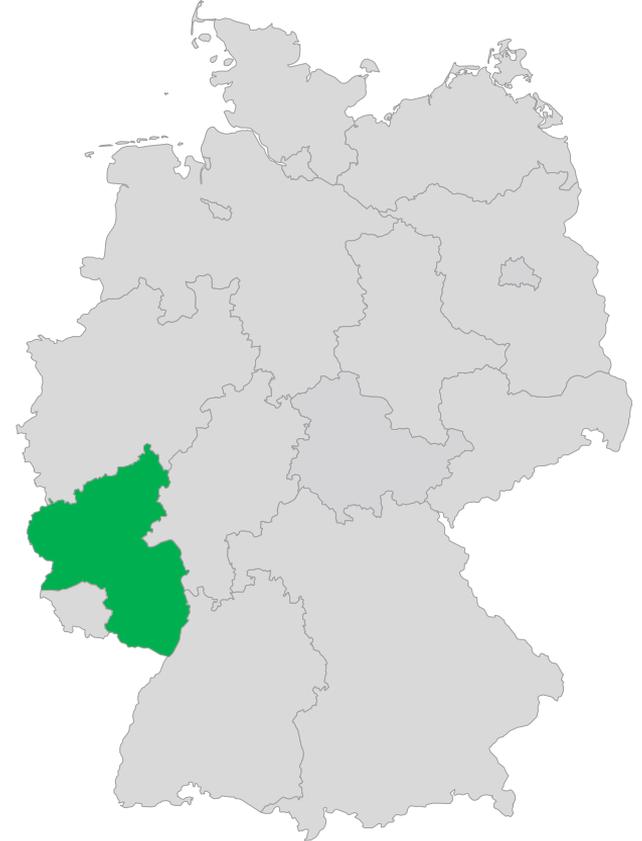
- Fokus: Nur **Wahl des Präsidenten/der Präsidentin** bzw. des Rektors / der Rektorin im Blick
- **Nicht berücksichtigt:**
 - Abwahl
 - Wahl hauptamtlicher VP / Prorektor*innen
 - Sonderregelungen, wenn Amtsinhaber*in erneut kandidiert
 - folgende Ernennung / Bestätigung / Bestellung durch Ministerium / Senat
 - spezielle Regelungen für Kunsthochschulen in NW / Kunst- bzw. Musikhochschulgesetz im SL

- **Forderung des Forum Hochschulräte (Positionspapier 2012):**
 - „Das Konstrukt der **doppelten Legitimation** der Hochschulleitung, also einer Wahl der Rektor(inn)en und Präsident(inn)en durch Senat und Hochschulrat, hat sich bewährt und ist entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu sichern. Eine gemeinsame Findungskommission von Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats ist eine gute Option, um mit möglicherweise auftretenden Konflikten umzugehen.“

- **BE:** das Kuratorium kann eigene (zusätzliche!) Wahlvorschläge unterbreiten (§ 55 Abs. 3 BerlHG)
 - der Erweiterte Akademische Senat wählt, der Akademische Senat hat die Verfahrenshoheit.
- **HB:** kein Hochschulrat im HG vorgesehen
- **MV:** Wahl durch Konzil (§ 80 LHG MV)

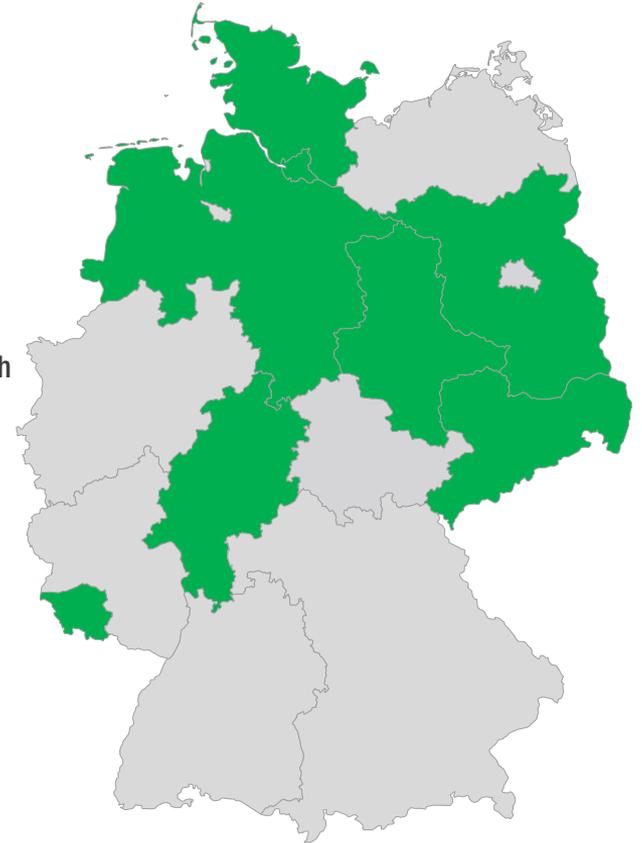


- **RP:** Wahlvorschlag zur Wahl der Präsidentin / des Präsidenten durch Hochschulrat im Einvernehmen mit dem Ministerium; Wahl durch Senat (§ 74 Abs. 4 und § 80 Abs. 7)



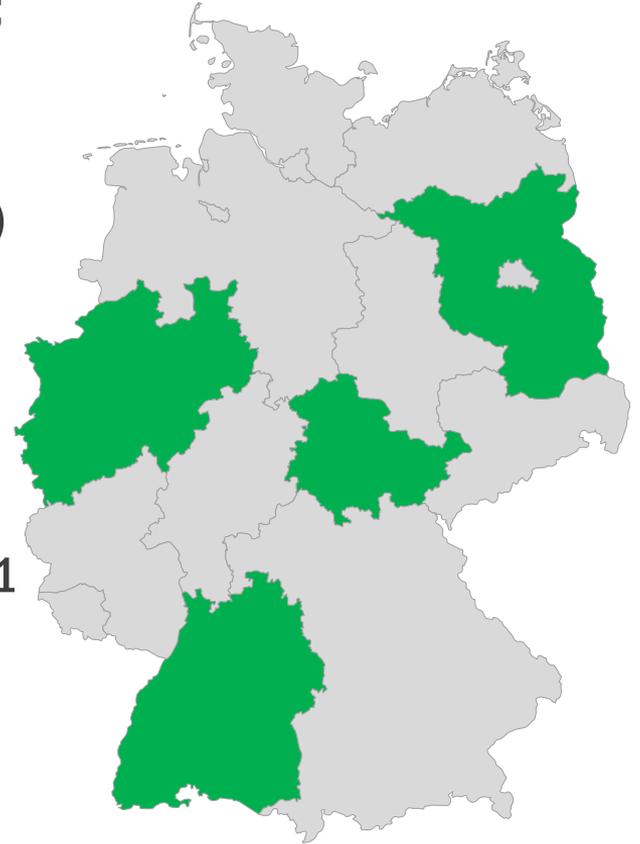
GEMEINSAME FINDUNGSKOMMISSION

- **BB** (Landeshochschulrat): Wahlvorschlag durch gemeinsame Findungskommission; Wahl durch „zuständiges Organ der Hochschule“ (=Senat) (§ 65 Abs 2 BbHG)
- **HE**: Vorschlag durch paritätische Findungskommission, Wahl durch Senat (§ 45 Abs. 2 / 48 Abs. 5 HHG). Bei Stiftungsuni Frankfurt nicht paritätische Findungskommission, Wahlvorschlag durch Hochschulrat nach Beratung mit dem für die Wahl zuständigen Gremium (§ 93 Abs. 2 HHG). Bei TUD: paritätische Findungskommission, aber Vorschlag nur vom Hochschulrat (§ 6 Abs. 3 TUD-Gesetz), Wahl durch Senat
- **HH**: Vorschlag durch paritätische Findungskommission, Wahl durch Hochschulsenat, Bestätigung durch Hochschulrat (§ 84 Abs 1 und § 80 Abs 1 und 4 HmbHG)
- **NI (HS in staatl. Trägerschaft)**: Vorbereitung des Vorschlags / Empfehlung durch paritätische Findungskommission (Vorsitz: HSR-Vertreter*in), gemeinsame Erörterung durch Senat / Hochschulrat; Entscheidung über Vorschlag Richtung Fachministerium durch Senat (mit Stellungnahme des HSR); Entscheidung durch Ministerium (§ 38 Abs. 2)
- **SH**: Wahl durch Senat, gemeinsame Findungskommission erstellt Wahlvorschlag; lehnen beide Hochschulratsvertreter den Vorschlag ab, darf er dem Senat nicht vorgelegt werden. (§ 23 Abs 5 und 6 HSG SH)
- **SL**: Vorschlag durch paritätische Findungskommission (Wahlvorschlag bedarf der Bestätigung durch den Hochschulrat), Wahl durch Senat und Hochschulrat in getrennten Wahlgängen (§ 20 Abs. 2 SHSG). Kommt es zu keiner Wahl, erfolgt eine gemeinsame Sitzung. Im Einigungsverfahren ist der Vorschlag der Findungskommission nicht bindend. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet der Senat (§ 20 SHSG Abs 3)
- **SN**: Hochschulrat = Herr des Verfahrens. Paritätische „Auswahlkommission“ (Vorsitz: ein Mitglied des Hochschulrats) reicht beim Erweiterten Senat einen Wahlvorschlag ein. Wahl durch Erweiterten Senat (§ 87 Abs. 6-9 SächsHSG).
- **ST**: Senat wählt Rektor*in; Hochschulrat ist an gemeinsamer, nicht paritätischer Findungskommission beteiligt (§ 69 Abs. 9) – die Besetzung regelt die Grundordnung!



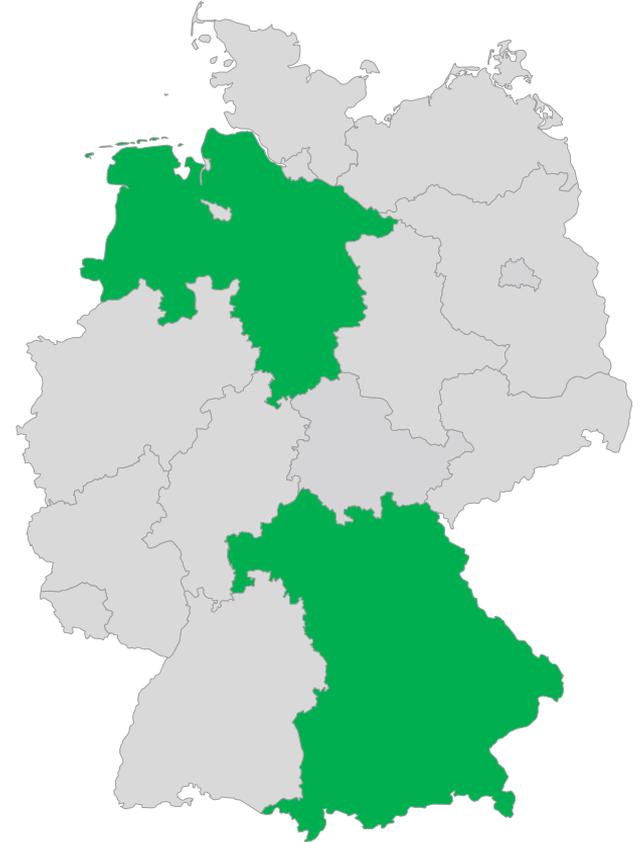
GEMEINSAME FIKO + WAHLVERSAMMLUNG

- **BB** (EU Viadrina): Wahl durch Wahlversammlung (§ 11); Vorbereitung durch paritätisch aus Stiftungsrat und Senat zusammengesetzte Findungskommission (§ 10 Abs. 2 StiftG-EUV).
- **BW**: Wahl durch Wahlgremien (Hochschulrat und Senat) in gemeinsamer Sitzung; Vorsitz: Vorsitzende*r des Hochschulrats. Vorbereitung durch paritätische Findungskommission; Vorsitz: ebenfalls Vorsitzende*r des Hochschulrats (§ 18 Abs. 1 und 2 LHG BW)
- **NW**: Vorbereitung durch paritätisch aus Hochschulrat und Senat zusammengesetzte Findungskommission; Wahl durch Hochschulwahlversammlung (§ 17 und § 21 Abs. 1).
- **TH**: Wahl durch Hochschulversammlung (Senat + Hochschulrat); Vorbereitung durch Findungskommission; Vorsitz: der Hochschulratsvorsitzende (§ 30 Abs 4 und 5)



ENTSCHEIDUNG IM HOCHSCHULRAT

- **BY:** Der Hochschulrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten (Art. 36 Abs. 5 BayHIG)
 - Den Wahlvorschlag erarbeiten die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats gemeinsam (Art. 31 Abs. 1)
 - Aber Sonderfall: In BY bildet der Senat eine Hälfte des Hochschulrats, die andere ist extern (Art. 36) => doppelte Legitimation in *einem* Gremium
- **NI (Stiftungshochschulen):** Vorbereitung des Vorschlags / Empfehlung durch paritätische Findungskommission (Vorsitz: Stiftungsrats-Vertreter*in), gemeinsame Erörterung durch Senat / Stiftungsrat; Entscheidung über Vorschlag durch Senat; Entscheidung durch Stiftungsrat (§ 38 Abs. 2 / § 60 Abs. 2)



IHR KONTAKT



ulrich.mueller@che.de



[ulrich.mueller.che](https://www.instagram.com/ulrich.mueller.che)



05241 9761-56

CHE

Gemeinnütziges Centrum für
Hochschulentwicklung GmbH

www.che.de

